

## **Verisure Alarmanlage: Leitfaden für Geschäftskunden - Installation und Einsatz der Kamera**

*Dieser Leitfaden enthält wichtige Informationen über rechtliche Verpflichtungen, die Sie als Betreiber eines Kamerasystems haben.*

*Dieser Leitfaden soll weder eine umfassende Erläuterung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben bieten noch in sonstiger Weise eine Rechtsberatung darstellen. Wenn Sie Bedenken oder Fragen zu dieser Thematik haben, sollten Sie sich dringend rechtlich beraten lassen und die von der Datenschutzkonferenz sowie der für Ihren Bereich zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde veröffentlichten Anweisungen prüfen. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen, die vom Europäischen Datenschutzausschuss erstellten Richtlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Videogeräte durch zu sichten.*

*Im Rahmen der Videoaufzeichnungen sind **Sie als datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich**. Im Falle eines Alarms sind Sie mit Verisure gemeinsam verantwortlich im Sinne des Art. 26 DSGVO.*

*Vor der Inbetriebnahme der Kameras müssen Sie Ihren Dokumentations- und Rechenschaftspflichten aus der DSGVO nachkommen. Falls es gesetzlich notwendig ist, müssen Sie eine Datenschutzfolgenabschätzung im Sinne von Art. 35 DSGVO durchführen. Eine regelmäßige Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung müssen Sie anlassbezogen, mindestens aber einmal pro Jahr durchführen.*

### **1. Verisure Kamerasysteme**

Dieser Leitfaden soll Sie für einen datenschutzkonformen Einsatz der von Verisure angebotenen Kamerasysteme unterstützen. Das Wort „Sie“ bezieht sich in diesem Text auf Sie (unseren Kunden), mit „wir“ und „uns“ ist Verisure gemeint.

### **2. Rechtsvorschriften**

- Die Erfassung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist vor allem durch das Grundgesetz, nationale Rechtsvorschriften mit datenschutzrechtlichem Bezug sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt.
- Diese sollen insbesondere das Recht der Menschen auf Privatsphäre wahren. Wenn Sie also Kameras einsetzen, sind Sie an gesetzliche und weitere rechtliche Pflichten gebunden, u. a. hinsichtlich der Positionierung von Kameras, der im überwachten Bereich anzubringenden Hinweisschilder und der Art und Weise, in der Daten genutzt und weitergegeben werden dürfen.
- Bei einer Nutzung der Anlage innerhalb Ihres Privathaushalts gelten die Datenschutzgesetze u. U. nicht.

**Warnhinweis im Sinne des § 201 StGB:** Wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt und eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht, kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden! Ebenso kann bestraft werden, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte, nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder das aufgenommene oder abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt öffentlich mitteilt.

### 3. Ihre Pflichten

Im Rahmen der Videoaufzeichnungen sind Sie datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich. Im Falle eines Alarms sind Sie mit Verisur gemeinsam verantwortlich im Sinne des Art. 26 DSGVO.

Vor der Inbetriebnahme der Kameras müssen Sie Ihren Dokumentations- und Rechenschaftspflichten aus der DSGVO nachkommen. Falls es gesetzlich notwendig ist, müssen Sie eine Datenschutzfolgenabschätzung im Sinne von Art. 35 DSGVO durchführen. Eine regelmäßige Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung müssen Sie anlassbezogen, mindestens aber einmal pro Jahr durchführen.

#### **Informieren Sie sich über die Anforderungen für eine Lizenz, Zulassung oder andere Verpflichtungen**

In bestimmten Fällen ist eine Videoüberwachung nur dann rechtmäßig, wenn Sie eine gültige Genehmigung erhalten oder das Kamerasystem ordnungsgemäß registriert haben. Darüber hinaus können z.B. individualarbeitsrechtliche Bestimmungen und/oder Betriebsvereinbarungen und/oder Tarifverträge bestimmte Voraussetzungen vorschreiben, die vor der Inbetriebnahme der Videoüberwachung erfüllt sein müssen. Vergewissern Sie sich daher unbedingt vor der Installation eines Kamerasystems, ob solche Anforderungen oder Verpflichtungen auf Sie zutreffen.

#### **Prüfen Sie stets, ob eine gesetzliche Grundlage für die Aufnahme bzw. Überwachung von Personen vorliegt**

Die Aufnahme bzw. Überwachung von Personen stellt einen Eingriff in deren Privatsphäre dar. Dementsprechend muss bei der Installation eines Kamerasystems das Recht auf Privatsphäre dieser Personen gebührend berücksichtigt werden. Mit einer Videokamera dürfen personenbezogene Daten daher nur verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt.

Bevor eine Videokamera aktiviert wird, ist für jede Verarbeitung eindeutig zu bestimmen und festzulegen, welcher Zweck mit der Videoüberwachung erreicht werden soll. Eine Videoüberwachung kann beispielsweise eingesetzt werden, um vor Einbrüchen, Diebstählen, Vandalismus (Eigentumsschutz) oder Übergriffen (Personenschutz) zu schützen. Die jeweiligen Zwecke sind für jede einzelne Kamera schriftlich zu dokumentieren und ins Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen. Der Zweck der Videobeobachtung oder -überwachung muss spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Verarbeitung der personenbezogenen Daten festgelegt sein. Personenbezogene Daten dürfen nicht „ins Blaue“ oder unter Berufung auf nicht näher genannte „Sicherheitsgründe“ verarbeitet werden.

Eine im unternehmerischen Kontext gebräuchliche Rechtsgrundlage ist das sogenannte berechnete Interesse. Demnach ist eine Videoüberwachung zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen (Sie) erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Für ein berechtigtes Interesse müssen Sie demnach nachweisen, dass Ihr

Interesse an der Überwachung bestimmter Personen deren Interesse, nicht überwacht zu werden, überwiegt.

So kann beispielsweise das Interesse an der Verhinderung von Straftaten oder Unfällen ein berechtigtes Interesse darstellen, sofern die Gefahr hierfür so groß ist, dass das Interesse an ihrer Verhinderung das Interesse des Einzelnen an der Wahrung seiner Privatsphäre überwiegt. Bevor diese Entscheidung getroffen wird, sollten relevante Faktoren wie die Art und Häufigkeit früherer Straftaten in dem Gebiet, die Schwere und die Folgen von Straftaten sowie zeitliche Muster der Kriminalität sorgfältig geprüft werden, um den Umfang der Überwachung zu bestimmen. Der Umfang der Überwachung muss sich auf das beschränken, was zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks erforderlich ist.

### **Überwachung von Mitarbeitern**

Ihre mögliche Verwendung des berechtigten Interesses als Rechtsgrundlage für die Überwachung eines Arbeitsplatzes ist besonders relevant für die Überwachung von Mitarbeitern.

Eine dauerhafte Videoüberwachung im Arbeitsverhältnis greift erheblich in die Persönlichkeitsrechte von Beschäftigten ein und ist regelmäßig unzulässig. Damit eine Überwachung von Beschäftigten rechtlich zulässig ist, muss das Interesse des Arbeitgebers an der Durchführung einer solchen Überwachung in der Regel größer sein als das Interesse des Beschäftigten, eine solche Überwachung zu vermeiden. Dies bedeutet, dass das Interesse des Arbeitgebers an der Überwachung erheblich und durch ein legitimes Interesse gerechtfertigt sein sollte, während das Interesse des Beschäftigten, nicht überwacht zu werden, durch dieses Interesse aufgewogen werden kann. Daher sollte der Arbeitgeber in der Lage sein, nachzuweisen, dass die Überwachung notwendig ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem legitimen Zweck steht, dem sie dient, und dass alternative Mittel zur Erreichung desselben Zwecks nicht möglich sind.

Bei der Planung des Umfangs des Kamerasystems sollten zumindest die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

Festlegung und Dokumentation: Was ist der Zweck der Videoüberwachung?

- Ist es notwendig, die Mitarbeiter zu überwachen, oder könnte der Zweck auch durch andere Methoden erreicht werden?
- Wie lange wird die Überwachung dauern?
- Wie groß ist der Bereich, der überwacht werden soll?
- Wie sensibel ist der zu überwachende Bereich aus Sicht des Datenschutzes (z. B. in Umkleidekabinen, Sanitär-, Pausen-, Sozial- und Aufenthaltsräumen ist eine Aufzeichnung verboten)?
- Wer hat Zugang zu Bildern, Aufzeichnungen und Tonaufnahmen?

Der Umfang des Kamerasystems sollte so gestaltet sein, dass der Eingriff in die Privatsphäre der Mitarbeiter so weit wie möglich begrenzt wird.

Im Allgemeinen wird es nicht als legitim angesehen, Kameras einzusetzen, um damit die Arbeitsleistung, Sorgfalt und Effizienz von Beschäftigten zu kontrollieren. Z. Die Überwachung zum Zweck der Unfallverhütung in einem potenziell gefährlichen Bereich kann jedoch als legitimes Interesse gelten. Vergewissern Sie sich, dass Sie alle spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf die Überwachung von Arbeitnehmern kennen. Beispiele für spezifische Verpflichtungen könnten die Verpflichtung sein, mit dem Betriebsrat oder der Gewerkschaft über Videoüberwachungsmaßnahmen zu verhandeln, oder die Verpflichtung, sicherzustellen, dass das Personal, das Zugang zum Inhalt des Kamerasystems hat, streng begrenzt ist und einer Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt. Unter bestimmten

Umständen kann die Überwachung von Arbeitnehmern verboten sein.

#### 4. Installation und Positionierung der Kameras

Einbauort und Positionierung der Kameras sind aus Sicht des Datenschutzes sehr wichtig, weil die Kameras u. U. Bilder von Personen aufnehmen könnten, die nicht mit einer solchen Aufzeichnung rechnen oder einverstanden sind. Bei der Positionierung von Kameras sollten folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Platzieren Sie Kameras ausschließlich dort, wo ein konkreter Sicherheits- oder Schutzbedarf besteht.
- Beschränken Sie das Sichtfeld der Kameras stets auf Bereiche innerhalb Ihres geschützten Objektes und vermeiden Sie eine Überwachung angrenzender Bereiche.
- Platzieren Sie Kameras nicht dort, wo man normalerweise nicht damit rechnen würde, dass Aufnahmen gemacht werden, zum Beispiel in oder im Bereich von Toiletten/Umkleieräumen oder in anderen privaten oder sensiblen Bereichen.
- Eine Videoüberwachung von Ess- und Aufenthaltsbereichen in einer Gaststätte ist im Regelfall datenschutzrechtlich unzulässig. Gleiches gilt für Café- und Gastronomieflächen in Bäckereien, Tankstellen, Hotels, etc. Bereiche, die zum längeren Verweilen, Entspannen und Kommunizieren einladen, dürfen daher regelmäßig nicht mit Kameras überwacht werden. Überwachen Sie keine Bereiche in Ihrem Unternehmen (Café- und Restaurantbereiche, Sitzbereiche, Theken, Bars usw.), die der Erholung, Regeneration und Freizeitgestaltung dienen, sowie Orte, an denen sich Personen aufhalten und/oder kommunizieren, sofern keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür besteht.
- Einige Kameras verfügen über Einstellungen, mit denen Sie bestimmte Bereiche ausblenden können, was dazu beitragen kann, diese Bereiche in Ihren Räumlichkeiten auszublenden.
- Beachten Sie, dass es wahrscheinlich immer noch akzeptabel ist, Eingangs- und Ausgangsbereiche, Flure und Treppen sowie Risikobereiche wie Kassenbereiche, Garderoben und Schließfächer usw. zu überwachen - wenn der Schutz dieser Bereiche allein nicht ausreicht, um Einbrüche zu verhindern, können an den oben genannten Stellen außerhalb der Öffnungszeiten Kameras betrieben werden.
- Dient eine Überwachung in Ein- und Ausgangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern dem Schutz vor Einbrüchen und ist eine Alarmanlage nicht geeignet wirksam davor zu schützen, dürfen Kameras an dieser Stelle außerhalb der Öffnungszeiten betrieben werden.
- Lager und Tresorräume sind in einer Gaststätte für Gäste üblicherweise nicht frei zugänglich. Sie können überwacht werden, wenn in diesen Bereichen keine dauerhaften Arbeitsplätze eingerichtet sind und keine milderer Mittel zur Zweckerreichung zur Verfügung stehen, beispielsweise den Zutritt nur berechtigten Personen zu ermöglichen. Der Erfassungsbereich der Kamera ist auf das Notwendigste zu beschränken. In Küchen dürfen Kameras grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
- Die Kasse selbst kann während der Öffnungszeiten videoüberwacht werden, wenn Überfälle oder Diebstähle von Dritten verübt wurden und diese ohne Videoüberwachung nicht aufgeklärt oder nachgewiesen werden können. Zudem darf es keine anderen, milderer Maßnahmen zur Sicherung der Kasse geben. Zu prüfen ist, ob die Kasse in einen geschützten Bereich innerhalb der Gaststätte verlegt oder das Kassensystem mit technischen Maßnahmen (Codekarte, Passwort, etc.) vor Zugriffen gesichert werden kann. Persönlichkeitsrechte von Beschäftigten sind auch in diesem Bereich zu achten, weshalb eine Kameraerfassung auf das Kassenterminal zu begrenzen ist.
- Soll die Kasse, das Lager oder der Tresorraum zu dem Zweck überwacht werden, um Diebstähle von Beschäftigten aufzuklären oder nachzuweisen, müssen besondere gesetzliche Voraussetzungen eingehalten werden.
- Liegt ein berechtigtes Interesse vor, ist eine Videoüberwachung von Glücksspielautomaten begrenzt möglich. Eine Überwachung ist dabei unmittelbar auf den Automaten zu

beschränken. Der Innenraum der Gaststätte darf nicht erfasst sein.

- Platzieren Sie keine Kameras in Bereichen, die einen Blick auf öffentliche Bereiche bieten würden – z.B in öffentlichen Parks.
- Seien Sie besonders vorsichtig und prüfen Sie genau, wenn Sie Kameras in Bereichen aufstellen, in denen sich Kinder oder schutzbedürftige Erwachsene aufhalten, da diese Personen zusätzlichen Schutz durch Datenschutzgesetze genießen (z.B. Schulgelände, Spielplätze und Altenheime).
- In der Regel nicht zulässig ist eine Videoüberwachung bei der Sportausübung / Fitness, in Kosmetik- und Wellness-Bereichen, Saunen oder in ärztlichen Behandlungs- und Warteräumen und in Bereichen, die der privaten Religionsausübung dienen.
- Wenn das Gelände von mehreren Parteien genutzt wird (z. B. Gemeinschaftsbereich, städtische Anlagen/Gebäude), müssen Sie für die Installation des Systems die Genehmigung der anderen Eigentümer/Nutzer einholen.

## **5. Nutzung für private Zwecke**

- Wenn Sie Verisure bzw. Arlo Kameras ausschließlich in Ihrem Privathaushalt installieren, (ausschließlich privater oder familiärer Rahmen), besteht für Sie aufgrund des Haushaltsprivilegs grundsätzlich keine gesetzliche Pflicht zur Einhaltung der in diesem Leitfaden beschriebenen Verantwortlichkeiten. Allerdings sollten Sie die Kameras auch dann verantwortlich einsetzen, um die Privatsphäre anderer zu wahren.
- Beachten Sie bitte, dass die Ausnahme persönlicher oder familiärer Tätigkeiten eingeschränkt ist. Die Bestimmungen der DSGVO gelten u. U. dann für Sie, wenn Sie:
  - die Aktivitäten von Arbeitern oder Hausangestellten in Ihrem Haushalt überwachen;
  - Bilder außerhalb Ihres Grundstücks aufnehmen;
  - Fotos in sozialen Netzwerken oder anderen öffentlichen Medien teilen.

## **6. Informieren Sie die Personen, die von dem Kamerasystem erfasst werden - Information und Beschilderung**

- Sie müssen den Personen (z. B. Kunden, Mitarbeitern und Besuchern), die von dem Kamerasystem aufgezeichnet werden können, klare und transparente Informationen über das System geben. Diese Informationen sollten durch eine klare Beschilderung und einen Verweis auf einen Datenschutzhinweis erfolgen, der, in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen der Datenschutz-Grundverordnung, umfassendere Informationen enthält.
- Wenn das Kamerasystem Auswirkungen auf Mitarbeiter hat, die in dem überwachten Bereich arbeiten, müssen Sie ihnen auch direkt und umfassend erklären, wie das System funktioniert.
- Sie sollten nicht nur in der Lage sein, Fragen Ihrer Kunden, Mitarbeiter und Besucher zur Überwachung zu beantworten, sondern auch eine klare Beschilderung mit den wichtigsten Informationen zur Überwachung aufstellen. Verisure stellt Ihnen die entsprechende Beschilderung unter [www.verisure.de/kamera-datenschutz](http://www.verisure.de/kamera-datenschutz) zur Verfügung.
- Die Beschilderung sollte für alle Personen sichtbar sein, bevor sie den überwachten Bereich betreten.
- Es können mehrere Schilder erforderlich sein, wenn Sie mehrere Eingänge und mehrere überwachte Bereiche haben.
- Zu jeder Kamera sollte ein Schild in DIN A4 – Format auf Augenhöhe platziert werden. Es empfiehlt sich am Eingang der überwachten Räumlichkeit ein separates Hinweisschild in DIN A3-Größe zu platzieren.
- Ihr Datenschutzhinweis sollte für jeden, der weitere Informationen über die Überwachung

anfordert, leicht zugänglich sein. Ihr Datenschutzhinweis sollte umfassende Angaben zur beabsichtigten Nutzung, Speicherung und Weitergabe der vom System erfassten personenbezogenen Daten sowie zu den gesetzlichen Rechten von Einzelpersonen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung enthalten.

- Dieser Hinweis kann online zur Verfügung gestellt und/oder an einem gut sichtbaren Ort aufbewahrt werden, z. B. an der Rezeption oder beim Kassierer in einem Geschäft.
- Er sollte auch deutlich machen, dass Verisure im Falle eines Alarms zu Überprüfungszwecken auf die Daten zugreifen kann. Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für einen Text, der erklären kann, wie und wann Verisure solche Daten im Datenschutzhinweis verarbeiten kann:

*"Im Falle eines Alarms durch das Alarmsystem von Verisure können Video-, Bild- und Tondaten an die Notrufleitstelle von Verisure gesendet werden. Diese Daten werden von Verisure nur insoweit verarbeitet, als dies unbedingt erforderlich ist, um ein Alarmereignis zu verifizieren und laufende Vorfälle zu verwalten. Verisure agiert als Verantwortlicher für diese Daten und Sie können mehr über die Alarmüberwachungspraktiken von Verisure in den Datenschutzhinweisen nachlesen, die Sie auf dieser Seite finden: [www.verisure.de](http://www.verisure.de)"*

## **7. Bilder aus dem Kamerasystem ansehen**

- Verisure bzw. Arlo Kameras bieten die Möglichkeit des Fernzugriffs, sodass Sie je nach Kameratyp Bild- und Videoaufnahmen erfassen und auf Ihren eigenen Geräten speichern können (z. B. über die Verisure bzw. Arlo App).
- Bei der Verwendung dieser Funktionen ist eine selektive Vorgehensweise wichtig, es sollte also tatsächlich die Notwendigkeit bestehen, Aufnahmen anzusehen. Das ist u. a. dann der Fall, wenn Sie befürchten, dass es auf Ihrem Gelände einen Sicherheitsvorfall gegeben hat, den Sie überprüfen oder eingehender untersuchen möchten. Sie sollten diese Funktionen beispielsweise nicht zur dauerhaften Überwachung von Personen oder deren Verhalten auf dem Gelände verwenden.

## **8. Sicherheitsalarme**

- Wird von der Anlage ein Sicherheitsalarm ausgelöst, können Mitarbeiter in der Notruf- und Serviceleitstelle von Verisure im Interesse einer zweckmäßigen Reaktion Live-Streaming führen und evtl. Videoaufnahmen aus dem Kamerasystem ansehen.
- Unsere Handhabung des Systems im Fall eines Sicherheitsalarms ist in unseren Geschäftsbedingungen und unserer Datenschutzerklärung näher erläutert. Unter Umständen werden Kameraaufnahmen an die Polizei, Rettungs- und/oder Wachdienste weitergegeben. Sie sollten das Prinzip dieser Funktionen verstehen, da sie fester Bestandteil unseres Notrufservices sind, den wir Ihnen bieten.

## **9. Umgang mit Bild- und Videoaufnahmen aus dem Kamerasystem**

- Die Verwendung und ggf. Weitergabe von Bild- und Videoaufnahmen aus Verisure bzw. Arlo Kameras sollte mit Bedacht erfolgen.
- Sie sollten nur dann Bild- und Videoaufnahmen teilen, bei denen Sie sicher sind, dass die Weitergabe notwendig und angemessen und für darauf abgebildete Personen nicht nachteilig ist. Besondere Vorsicht ist beim Teilen von Bild- und Videoaufnahmen in öffentlichen Umgebungen wie dem Internet oder sozialen Medien geboten.
- Wir raten Ihnen, solche Bild- und Videoaufnahmen nur mit Genehmigung aller darauf zu sehenden Personen auf diese Plattformen einzustellen.

## 10. Zusätzliche Pflichten für Sie als geschäftlichen Nutzer oder wenn die „Ausnahme für private oder familiäre Tätigkeiten“ nicht greift

- Wenn Sie die Anlage geschäftlich nutzen oder die Ausnahme für private oder familiäre Zwecke nicht greift, müssen Sie sich an die in der DSGVO verankerten gesetzlichen Pflichten des für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen halten.
- In solchen Fällen ist es wichtig, dass Sie sich mit diesen nach der DSGVO geltenden Pflichten vertraut machen, da eine unsachgemäße Installation und Nutzung der Anlage mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden ist. Wir empfehlen Ihnen, die einschlägigen Informationen Ihrer lokalen Datenschutzaufsichtsbehörde und der Datenschutzkonferenz über Ihre Pflichten als für die Verarbeitung Verantwortlicher zurate zu ziehen.
- Neben der Beachtung der im vorliegenden Leitfaden enthaltenen Richtlinien müssen Sie ggf. gewisse zusätzliche Maßnahmen ergreifen, darunter Folgende:
  - **Bewertung der Datenschutzrisiken vor Installation und Nutzung der Anlage**, um nachzuweisen, dass Sie eine fundierte Entscheidung zur Installation der Anlage getroffen haben und darzulegen, wie und warum Erfassung und Nutzung von Daten aus den Kameras notwendig und angemessen sind. Wenn Sie einen Datenschutzbeauftragten (DSB) haben, sollte dieser die Bewertung vor der Einrichtung der Anlage prüfen. Das ist insbesondere dann von Belang, wenn sich am Standort schutzbedürftige Menschen (z. B. Kinder) oder Personen befinden, die sich dort aufhalten müssen (beispielsweise Mitarbeiter).
  - **Erstellen eines Datenschutzhinweises**, der für jeden einsehbar ist, der den überwachten Bereich betritt, und in dem Sie umfassend erklären, wer Sie sind, wie Sie vom System erfasste Daten nutzen, speichern und weitergeben wollen und welche gesetzlichen Rechte die Betroffenen nach der DSGVO haben. Darüber hinaus sollten Sie darin erwähnen, dass Verisure bei einem Sicherheitsalarm zur Durchführung der Alarm-Fernüberwachung Zugriff auf die Kamerabilder hat und dabei ggf. auch Informationen an Polizei, Rettungs- oder Wachdienste weitergeben kann. Dieser Hinweis kann online veröffentlicht und/oder am Empfang zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitgehalten werden. Diese Vorgabe gilt zusätzlich zur Anbringung der vorstehend erwähnten Hinweisschilder.
  - Werden **Mitarbeiter** auf dem Gelände vom Kamerasystem erfasst, sollten Sie ihnen direkt erklären, wie die Anlage funktioniert. Darüber hinaus sollten Sie insbesondere darauf achten, dass die Anlage den anwendbaren arbeitsrechtlichen Vorgaben und gerecht wird.
  - Sie müssen sicherstellen, dass **geeignete Maßnahmen** umgesetzt werden, um den Zugriff auf die Kameras nach dem Grundsatz „Kenntnis nur wenn notwendig“ auf den Kreis der Personen zu beschränken, die die Anlage überwachen müssen, und dürfen Daten nur unter Einhaltung strenger Kontrollmaßnahmen weitergeben.
  - Achten Sie bei einer etwaigen **Speicherung** von Bild- und Videoaufnahmen darauf, dass diese sicher und unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen erfolgt und klare Richtlinien bezüglich der Aufbewahrung gelten, um Aufnahmen nach Ablauf der entsprechenden Frist sicher zu entfernen bzw. zu löschen.
  - Sie müssen die gesetzlichen Rechte **Betroffener** achten. Beispielsweise die nach der DSGVO geltenden Rechte auf Auskunft, Löschung oder Beschränkung der Verarbeitung ihrer Daten.
  - Sie sollten wissen, welche **Aufsichtsbehörde** für den Datenschutz für Sie zuständig ist. Darüber hinaus sind Sie verantwortlich für die Kommunikation mit dieser Behörde bei möglichen Bedenken oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage inklusive Verletzungen der Datenschutzbestimmungen.
  - Sorgen Sie für eine regelmäßige **Überprüfung des Kamerasystems**, um dessen

einwandfreie Funktion und eine den vorstehend dargelegten Grundsätzen entsprechende Nutzung zu gewährleisten.